

Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gunzendorf“

Gemeinde Emskirchen, Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:



SÜDWERK Projektgesellschaft mbH
Sternshof 1
96224 Burgkunstadt

Auftragnehmer:



Landschaftsplanung Kraus
Kirschäckerstr. 35
96052 Bamberg

Bearbeitung:

Dipl. Ing. (FH) Landschaftsplaner R. Kraus

Stand: 22.05.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Wirkungen des Vorhabens	5
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	6
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit prüfrelevanter Pflanzen- und Tierarten.....	8
5	Fazit	15
6	Quellenverzeichnis	16

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Gemeindegebiet Emskirchen, nördlich der Ortschaft Elgersdorf, ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Hierzu wird ein vorhabensbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Die Belange des strengen und/ oder europarechtlichen Artenschutzes zum Vorhaben werden in der vorliegenden naturschutzfachlichen Unterlage zum speziellen Artenschutz geprüft und dargelegt. Es soll nachfolgend geklärt werden, ob mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gerechnet werden muss. Soweit notwendig, werden artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen aufgeführt.

1.2 Untersuchungsgebiet (UG)

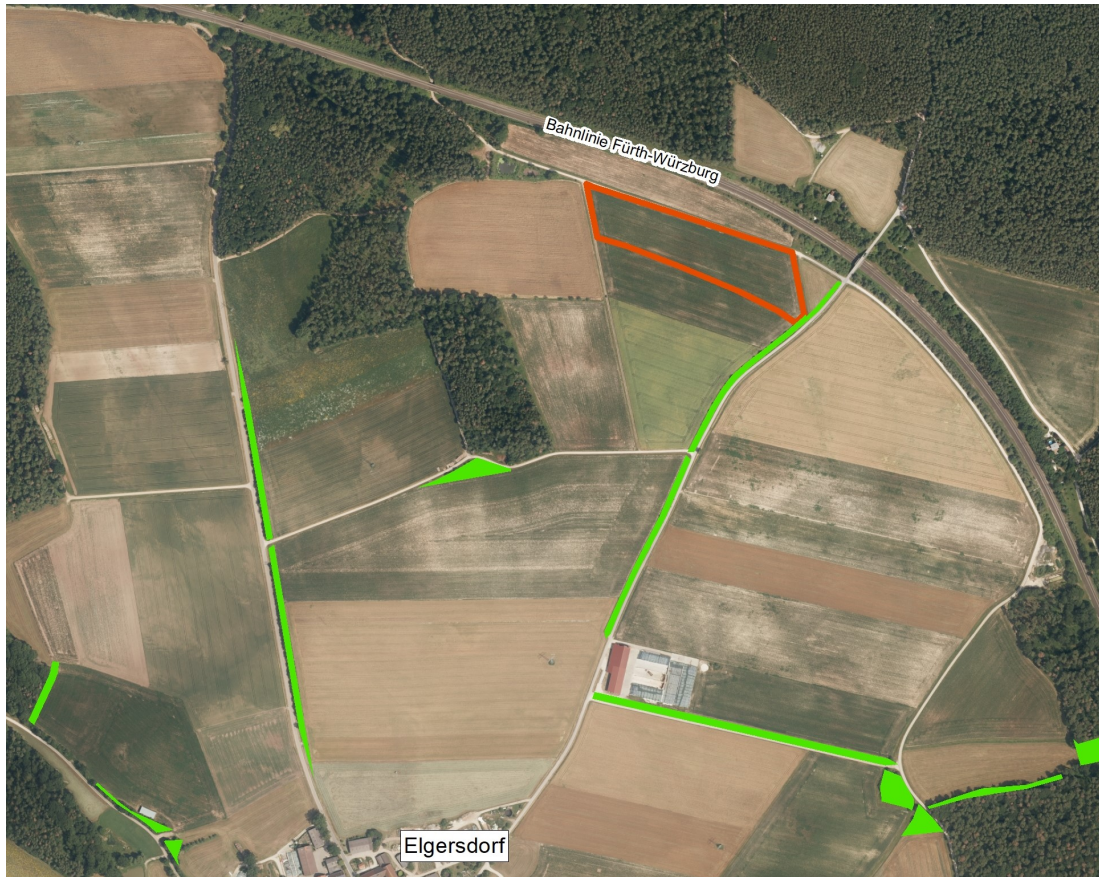


Abbildung 1: Geplantes Sondergebiet (rot) sowie Ökokatasterflächen (grün)

Das Untersuchungsgebiet der vorliegenden Unterlage befindet sich ca. 600 m nord-östlich von Elgersdorf und umfasst einen Umgriff von ca. 100 m um das geplante Sondergebiet. Das Sondergebiet selbst hat eine Größe von ca. 2 ha. Nördlich verläuft in einer Entfernung von ca. 50 m die Bahnlinie Fürth-Würzburg.

Das geplante Sondergebiet wird ackerbaulich genutzt. Im Norden und Westen grenzen Wirtschaftswege an, wobei der nördlich verlaufende Weg von einer einreihigen Baumreihe, welche sich nördlich des geplanten Sondergebiets befindet, begleitet wird. Südlich liegen Ackerflächen. Im Osten grenzen eine Ökokatasterfläche (Obstbaumreihe) und eine Grünfläche an.

Vorbelastungen aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen durch die nördlich verlaufende Bahnlinie. Durch den Schienenverkehr sind Barrierewirkungen und temporäre Lärmemissionen zu vermeiden.

1.3 Datengrundlagen

Für die Erstellung vorliegender Unterlage wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Homepage des Bayer. Landesamtes für Umwelt zur saP (Verbreitungskarten der Arten, Lebensraumansprüche etc.)
- Ökoflächenkataster, Schutzgebietsgrenzen sowie Biotopkartierung aus FIS-Natur
- Artenschutzkartierung des TK25-Blattschnittes 6430
- Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim (Stand: September 2006)
- Vorhabensbezogener Bebauungsplan (Vorentwurf, Stand: 23.04.2019)

1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der folgenden Untersuchung stützen sich auf die, mit Schreiben der Obersten Baubehörde eingeführten und dort im Anhang angefügten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Das prüfungsrelevante Artenspektrum wurde unter Berücksichtigung der vorhandenen Bestände und der Auswertung vorhandener, naturschutzfachlicher Datengrundlagen ermittelt (worst-case Betrachtung).

1.5 Behördenbeteiligung

Das Erfordernis faunistischer Bestandserhebungen sowie Art und Umfang erforderlicher, artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“) wurden mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Hr. Schüttler) abgestimmt.

2 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden sind diejenigen Wirkfaktoren des Vorhabens aufgeführt, welche grundsätzlich Beeinträchtigungen und Störungen streng und/ oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Tabelle 1: Projektwirkungen

Projektwirkung	Eingriffswirkungen nach BNatSchG
Anlagebedingte Projektwirkungen	
Anlagebedingte Flächenverluste durch Überbauung und Versiegelung	Die Anlage der Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann zu einem Funktionsverlust von Lebensräumen führen. Hiervon betroffen ist eine intensiv genutzte Ackerfläche. Flächenversiegelungen erfolgen in geringem Umfang.
Anlagebedingte visuelle Wirkungen	Hinweise auf eine Störung von Vögeln durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen liegen nicht vor (BfN, 2009). Durch die Solarmodule kann es zu Meidungsreaktionen von Offenlandarten zur PV-Anlage kommen (Meidung von Vertikalstrukturen durch Offenlandarten).
Anlagebedingte Veränderung von Standortbedingungen	Durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kommt es zu einer Veränderung der Besonnung der Fläche und der Bodenfeuchtigkeit unter den Modulen.
Anlagebedingte Zerschneidung und/ oder Barrierewirkung	Falls eine Umzäunung des Sondergebiets vorgenommen wird, führt diese zu einer gewissen Barrierewirkung für Mittel- und Großsäuger, da diese den Zaun nicht passieren können. Aufgrund der West-Ost-Ausdehnung von knapp 300 m kann die Anlage jedoch von Mittel- und Großsäugern umlaufen werden. Für Kleinsäuger bleibt die Photovoltaikanlage passierbar, da die Zaununterkante im Mittel 15 cm über dem Gelände liegen soll.
Anlagebedingte Mortalität	Kollisionseignisse von Vögeln mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind aus Forschungsvorhaben nicht bekannt (BfN, 2009).
Betriebsbedingte Projektwirkungen	
Betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen, optische Reize, Erschütterungen	Lärm- und Lichtemissionen sowie optische Reize und Erschütterungen treten betriebsbedingt nur in Verbindung mit gelegentlich durchzuführenden Kontrollen und Wartungsarbeiten (z. B. Mahd) an der Anlage auf. Sie sind mit der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung des Geltungsbereichs vergleichbar. Eine wesentliche Verstärkung betriebsbedingter Wirkungen ist damit nicht zu konstatieren.
Baubedingte Projektwirkungen	
Baubedingte Flächeninanspruchnahme	Es werden vorübergehend Flächen für Baustelleneinrichtung und Lagerflächen in Anspruch genommen. Es kommt zu Bodenverdichtungen.
Baubedingte Störungen	Es sind kurzzeitige Belastungen angrenzender Lebensräume durch Verlärmung und Erschütterung zu prognostizieren.
Baubedingte Individuenverluste	Es besteht ein baubedingtes Tötungsrisiko für Jungvögel und Gelege. Entsprechend werden Vermeidungsmaßnahmen festgelegt (s. folgendes Kapitel).
Baubedingte Emissionen	Mögliche Auswirkungen beschränken sich auf ein Restrisiko der Verunreinigung bei Unfällen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen sind vorgesehen:

V1: Vermeidung baubedingter Gelege- oder Individuenverluste

Zur Vermeidung von baubedingten Gelege- und/ oder Individuenverlusten von Offenlandarten wird eine der folgenden drei Maßnahmen durchgeführt:

- 1) Der Baubeginn der PV-Anlage findet außerhalb der Brutzeit von Offenlandarten und damit zwischen Anfang September bis Ende Februar statt.
- 2) Soll der Baubeginn in der Brutzeit von Anfang März bis Ende August stattfinden, muss im Vorfeld der Bauarbeiten das Baufeld durch einen Gutachter auf Brutstätten untersucht werden. Kann ein Vorkommen von Nestern mit Sicherheit ausgeschlossen werden, kann mit dem Bau begonnen werden.
- 3) Es wird eine Schwarzbrache im Frühjahr, sobald die Flächen frostfrei sind (ca. ab Anfang/ Mitte März), durch Pflug, Grubber oder Egge hergestellt. Der Arbeitsgang muss in einem Abstand von 2 Wochen bis zum Baubeginn (maximal bis Mitte August) wiederholt werden.

V2: Eingrünung der Anlage unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der Feldlerche

Um Meidungsreaktionen der Feldlerche zu höheren Vertikalstrukturen zu minimieren, erfolgt eine Pflanzung niedrigwüchsiger Sträucher (Liguster, Schlehe, Weißdorn, Roter Hartriegel, Hecken-Rose, Hunds-Rose, Heckenkirsche) im Norden, Osten und Süden des Sondergebiets.

V3: Erschließung des Sondergebiets außerhalb ökologisch bedeutsamer Bestände

Die Zufahrt erfolgt über den westlich angrenzenden Grünweg oder das östliche Flurstück 333. Beeinträchtigungen der an das Sondergebiet angrenzenden, nördlich vorhandenen Baumreihe mit Saumbeständen oder der östlich vorhandenen Ökoka-
tasterfläche werden dadurch vermieden.

V4: Schutz von Gehölzbeständen während der Bauzeit

Um baubedingte Beeinträchtigungen der angrenzenden Einzelbäume im Norden und Osten zu vermeiden, werden diese während der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen geschützt (unter Berücksichtigung der DIN 18920).

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

CEF 1: Anlage einer Wechselbrache als Lebensraum für die Feldlerche

Anlage einer Wechselbrache auf einer Breite von 10 m im Süden des Flurstücks 316 in einem Umfang von ca. 2.300 m² durch Selbstbegrünung und Verzicht auf Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz. Jährlich erfolgt ein Umbruch der Hälfte der Fläche im Spätsommer/ Herbst ab Anfang September.

Die Wechselbrache muss im Vorfeld der Brutsaison angelegt werden, bei welcher von einem Verlust der Lebensraumeignung auszugehen ist (d. h. bei einem möglichen Bau der Anlage im Herbst muss die Wechselbrache zeitgleich angelegt werden, um der Art für die Brutsaison im darauffolgenden Jahr zur Verfügung zu stehen).

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit prüfrelevanter Pflanzen- und Tierarten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten gem. Anhang IV FFH-RL

4.1.1 Bestand und Betroffenheit der Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL

Aufgrund der bekannten bayerischen Verbreitung sowie der Lebensraumansprüche prüfrelevanter Pflanzenarten, können Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

4.1.2 Bestand und Betroffenheit der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL

4.1.2.1 Fledermäuse

Ausgehend von den allgemeinen Kenntnissen zur Verbreitung und Raumnutzung von Fledermäusen sind zahlreiche Arten als Nahrungsgäste zu erwarten (z. B. Zwergfledermaus) oder zumindest nicht auszuschließen. Aufgrund der intensiven Nutzung des geplanten Sondergebiets ist dem Landschaftsausschnitt geringe Bedeutung als Nahrungshabitat für die Artengruppe beizumessen.

Nächstgelegene relativ aktuelle Nachweise aus der Artenschutzkartierung befinden sich bei Hagenbüchach (Keller mit Nachweisen der Arten Braunes Langohr, Großes Mausohr, Wasserfledermaus).

Schädigungsverbot:

Verluste von Gehölzbeständen bzw. Eingriffe in Gebäude, Keller oder Höhlen erfolgen nicht. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen kann ausgeschlossen werden.

Störungsverbot:

Baubedingte Störungen wirken temporär und tagsüber und somit außerhalb der Aktivitätszeit der Artengruppe. Von Quartieren im unmittelbaren Umfeld des geplanten Sondergebiets ist nicht auszugehen (keine alten Gehölzbestände vorhanden).

Vorhabensbedingt ist von einer Verbesserung des Nahrungsangebotes für die Artengruppe auszugehen (Zunahme des Insektenreichtums durch Extensivierung der Landnutzung).

Vorhabensbedingte Störungen, die sich erheblich negativ auf den Erhaltungszustand lokaler Fledermauspopulationen auswirken könnten, können ausgeschlossen werden.

Tötungsverbot:

Baubedingte Individuenverluste können ausgeschlossen werden (s. Schädigungsverbot).

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann für die Artengruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden.

4.1.2.2 Biber, Haselmaus, Feldhamster, Wildkatze

Gewässer und Waldbestände bzw. größere Feldgehölze oder Hecken sind im geplanten Sondergebiet nicht vorhanden. Vorkommen von Biber und Haselmaus sind somit ausgeschlossen.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb der bekannten bayerischen Verbreitung des Feldhamsters (s. www.lfu.bayern.de). Vorkommen der Art sind im betrachtungsrelevanten TK-25 Blattschnitt 6430 sowie in den angrenzenden Blattsnitten nicht bekannt.

Das geplante Sondergebiet besitzt möglicherweise geringe Bedeutung als Streifgebiet für die Wildkatze. Da Barrierewirkungen auf die Art nicht zu prognostizieren sind (die Zaununterkante liegt im Mittel ca. 15 cm über dem Gelände, falls eine Einfriedung vorgenommen wird) und sich die Kleinsäugerdichte und damit das mögliche Nahrungsangebot für die Art vorhabensbedingt erhöht, ergeben sich für die Wildkatze keine negativen Beeinträchtigungen.

Verbotstatbestände für die subsumierten Arten können somit ausgeschlossen werden.

4.1.2.3 Zauneidechse und Schlingnatter

Mögliche Lebensräume der Zauneidechse sind im Bereich der Flurstücke 313 (wegbegleitende Säume nördlich des Sondergebiets) sowie 335 (Ökokatasterfläche) möglich. Ein Vorkommen der Schlingnatter ist in Böschungsbereichen der Bahnlinie möglich, im unmittelbaren Umfeld der geplanten Anlage jedoch ausgeschlossen, da für ein Vorkommen der Flächenumfang der angrenzenden Säume und deren Grenzlinienreichtum für ein zahlreiches Vorkommen der Zauneidechse (Nahrung der Schlingnatter) zu gering ist.

Nächstgelegene Nachweise der Zauneidechse aus der Artenschutzkartierung befinden sich in Böschungsbereichen der Bahnlinie nördlich des Vorhabens.

Schadigungsverbot:

Schädigungen möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse werden vermieden, da die Zufahrt zum Sondergebiet über den westlich angrenzenden Grünweg oder das östliche Flurstück 333 erfolgt (s. Vermeidungsmaßnahme V3).

Störungsverbot:

Baubedingte Störungen wirken temporär, sodass diesbezüglich keine erheblichen Störwirkungen auf potenziell vorkommende Zauneidechsen zu erwarten sind.

Tötungsverbot:

Baubedingte Individuenverluste können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V3 ausgeschlossen werden (s. Schädigungsverbot).

Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen für Zauneidechse und Schlingnatter kann ausgeschlossen werden.

4.1.2.4 Lurche, Fische, Libellen, Weichtiere

Gewässer mit entsprechender Lebensraumeignung für subsumierte Arten sind im Geltungsbereich und dessen näherem Umfeld nicht vorhanden. Eine Lebensraumeignung des Untersuchungsgebiets als Ruhestätte für Lurche ist nicht gegeben.

Ein Vorkommen der subsumierten Artengruppen kann ausgeschlossen werden.

4.1.2.5 Schmetterlinge

Aufgrund der bekannten bayerischen Verbreitung prüfrelevanter Schmetterlinge ist lediglich der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling betrachtungsrelevant. Da keine Raupenfraßpflanzen der Art im geplanten Sondergebiet vorkommen (Großer Wiesenknopf), kann auch ein Vorkommen des Schmetterlings ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit von Schmetterlingen kann damit ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Käfer

Vorkommen prüfrelevanter Käfer aus dem betrachtungsrelevanten TK-25 Blattschnitt sind nicht bekannt. Lebensräume für prüfrelevante Arten der Artengruppe sind außerdem nicht vorhanden.

Somit kann eine Erfüllung von Verbotstatbeständen für die Artengruppe der Käfer ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL

Aufgrund der vorhandenen Bestände sind Vorkommen von Arten aus der Gilde der Offenlandschaften sowie halboffener Landschaften möglich.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist aus der Artengilde der Offenlandschaften ein Vorkommen der **Feldlerche** möglich.

Aus der Artengilde halboffener Landschaften sind Vorkommen der Arten **Goldammer** und **Baumpieper** möglich.

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		Europäische Vogelart nach VS-RL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status	Deutschland: 3	Bayern: 3
Arten im UG	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u>		
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
Lokale Populationen:		
Laut ABSP ist die Feldlerche im Landkreis verbreitet (> 200 Brutpaare). Aus der Artenschutzkartierung ist für den relevanten TK25-Blattschnitt lediglich ein Nachweis ca. 5 km südöstlich des Vorhabens aufgeführt. Von einem wesentlich häufigeren Vorkommen der Art ist jedoch auszugehen.		
Im Bereich des geplanten Sondergebiets ist das Vorkommen eines Brutpaars der Art möglich. Zu vorhandenen, an das Sondergebiet angrenzenden Gehölzbeständen ist von einem Meidungsverhalten durch die Feldlerche auszugehen, sodass die Randbereiche des betrachtungsrelevanten Flurstücks wahrscheinlich gemieden werden und das geplante Sondergebiet damit nur Lebensraum für ein Brutpaar zur Verfügung stellt.		
Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird für die Art bewertet mit:		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input checked="" type="checkbox"/> gut (B)	<input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind möglich, wenn der Bau in der Brutzeit der Art beginnt. Entsprechend müssen Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden, die entsprechende Schädigungen ausschließen (s. Vermeidungsmaßnahme V1).		
Aus verschiedenen Untersuchungen ist zwar bekannt, dass Feldlerchen erfolgreich im Bereich von Anlagenstandorten brüten (u. a. Raab (2015), BfN (2009), Tröltzsch et al (2013). Trotzdem sind diesbezügliche Wissensdefizite vorhanden, sodass für das geplante Sondergebiet eine zukünftige Besiedlung der Fläche durch die Art unsicher ist. Vorsorglich wird daher von einem Verlust des Lebensraums für ein Brutpaar ausgegangen.		
Zur Erhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität potenziell betroffener Fortpflanzungs-/ Ruhestätten wird eine Wechselbrache im Süden des Flurstücks 316 umgesetzt.		
Beeinträchtigungen von Lebensräumen der Art außerhalb des Sondergebiets (Meidung von Flächen im Nahbereich der Solaranlage durch Kulissenwirkung) sind unter Berücksichtigung einer entsprechenden Bepflanzung in Randbereichen der Anlage gering (Vermeidungsmaßnahme V2). Bei einem Solarpark in Mittelfranken mit einer Randbepflanzung mit Sträuchern konnte Bachmann die Feldlerche bei der Nahrungssuche in unmittelbarer Nähe zum Zaun beobachten. Erste Brutstandorte der Art stellte er in Entfernungen zum Zaun von		

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Europäische Vogelart nach VS-RL	
ca. 10-15 m fest (mündliche Mitteilung). Großflächigere Entwertungen möglicherweise angrenzender Lebensräume der Art sind daher und aufgrund der z. T. bereits vorhandenen Gehölzbestände in Randbereichen des geplanten Sondergebiets nicht zu verzeichnen.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1: Vermeidung baubedingter Gelege- oder Individuenverluste V2: Eingrünung der Anlage unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der Feldlerche
<input checked="" type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF 1: Anlage einer Wechselbrache als Lebensraum für die Feldlerche
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Baubedingte Störungen wirken in einem Landschaftsausschnitt, der durch die Bahnlinie Fürth-Würzburg vorbelastet ist. Eine zusätzliche Beeinträchtigung, die temporärer Natur ist, führt nicht zu erheblichen Störwirkungen potenziell im Umfeld siedelnder Paare, da zusätzlich nicht von hohen Siedlungsdichten im Umfeld der Planung auszugehen ist (Meidung der Art zu Gehölzbeständen an der Bahnlinie und zu waldnahen Offenlandbereichen westlich des Vorhabens).	
Betriebsbedingte Lärmemissionen und optische Reize treten nur in Verbindung mit gelegentlich durchzuführenden Wartungs- und Pflegearbeiten auf und sind mit der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung des Geltungsbereichs vergleichbar.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
s. Schädigungsverbot (Vermeidung baubedingter Individuenverluste)	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) und Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	
Europäische Vogelarten nach VS-RL	
1	<p style="text-align: center;">Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: V/ 3 Bayern: */ 2</p> <p>Arten im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig (Goldammer) <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (Baumpieper)</p> <p>Die Goldammer besiedelt offene und halboffene Landschaften sowie frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung. In der Agrarlandschaft brütet sie in Büschen, Alleen, Feldgehölzen, an Waldrändern, Bahn-, Straßenböschungen, Brachflächen und an Siedlungsrändern. Bevorzugt werden strukturreiche Saumbiotope sowie Grenzbereiche zwischen Gehölzbeständen und Krautfluren, in geringerer Dichte auch weitgehend ausgeräumte Landschaften besiedelt.</p> <p>Lichte Wälder und locker bestandene Waldränder weisen hohe Revierdichten des Baumpiepers auf. Regelmäßig besiedelt werden Aufforstungen und jüngere Waldstadien sowie Gehölze mit extensiv genutztem Umland.</p> <p>Lokale Populationen:</p> <p>Bekannte Nachweise der Goldammer aus der ASK befinden sich 7 km südwestlich des geplanten Sondergebiets. Bayernweit wird die Art regelmäßig im Rahmen von avifaunistischen Erhebungen nachgewiesen und gilt dementsprechend in Bayern als „ungefährdet“. Es ist davon auszugehen, dass die Art den Landkreis nahezu flächendeckend besiedelt.</p> <p>Der Baumpieper besiedelt laut ABSP den Landkreis mit über 200 Brutpaaren, wobei ein deutlicher Rückgang der Bestandsdichte zu verzeichnen ist. Ein Nachweis der Art aus dem betrachtungsrelevanten TK-25 Blattschnitt liegt in einem Mischwaldbestand ca. 6 km westlich des Vorhabens.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird bewertet mit:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> hervorragend (A) (Goldammer) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) (Baumpieper)</p>
2.1	<p>Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen vorhabensbedingt nicht, da unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V4 keine Beeinträchtigungen von Gehölzbeständen erfolgen.</p> <p>Die Zuwegung zur PV-Anlage erfolgt nicht über die Saum- und Gehölzbestände des Flurstücks 313 und 335 (Ökokatasterfläche, s. Vermeidungsmaßnahme V3).</p> <p>Vorhabensbedingt ist davon auszugehen, dass sich das Brutplatzangebot infolge der Gehölzpflanzungen in Randbereichen der Anlage verbessert.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p style="margin-left: 20px;">V3: Erschließung des Sondergebiets außerhalb ökologisch bedeutsamer Bestände</p> <p style="margin-left: 20px;">V4: Schutz von Gehölzbeständen während der Bauzeit</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) und Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	
Europäische Vogelarten nach VS-RL	
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 2</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Die Bauarbeiten finden in erster Priorität außerhalb der Brutzeit der Arten statt, sodass in diesem Fall baubedingte Störungen ausgeschlossen werden können (Vermeidungsmaßnahme V1). Falls die Bauarbeiten in der Brutzeit der Arten stattfinden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen zu erwarten, da die Störungen temporärer Natur sind. Es ist davon auszugehen, dass die extensiv genutzten Grünlandbestände der PV-Anlage von den Arten als Nahrungshabitat genutzt werden (BfN, 2009)) und sich das Nahrungsangebot im Vergleich zur derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung für die Arten verbessert. <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 1</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Eingriffe in Brut-Lebensräume der Arten finden nicht statt. Betriebsbedingte Individuenverluste sind nicht zu konstatieren. <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

5 Fazit

Durch die Umsetzung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik Freiflächenanlage Gunzendorf“ im Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim sind streng geschützte Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL aus der Gruppe der Fledermäuse und Reptilien sowie europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie potenziell betroffen.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen sind vorgesehen:

- V1: Vermeidung baubedingter Gelege- oder Individuenverluste
- V2: Eingrünung der Anlage unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der Feldlerche
- V3: Erschließung des Sondergebiets außerhalb ökologisch bedeutsamer Bestände
- V4: Schutz von Gehölzbeständen während der Bauzeit

Folgende artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme („CEF-Maßnahme“) ist geplant:

- Anlage einer Wechselbrache als Lebensraum für die Feldlerche im Süden des Flurstücks 316, Gemarkung Gunzendorf

Unter Berücksichtigung dargelegter Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vorhabensbedingt nicht erfüllt.

6 Quellenverzeichnis

ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, Hannover.

Bachmann (2019, mündl.): Erste Ergebnisse eines avifaunistischen Monitorings in einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Mittelfranken.

Bayer. Landesamt für Umwelt: Biotopkartierungsdaten sowie Schutzgebietsdaten aus dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur).

Bayer. Landesamt für Umwelt (Stand 2019): Internet – Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung.

Bayer. StMI (Oberste Baubehörde, 2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP).

BfN (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von PV-Freiflächenanlagen, Bonn-Bad Godesberg.

FH Eberswalde (2009): Auswirkungen des Solarparks „Turnow-Preilack“ auf die Avizönose des Planungsraums im SPA Spreewald und Lieberoser Endmoräne, Eberswalde.

Hübner et al (2014): Monitoring von Zielarten zur Wirkungskontrolle von Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen im Solarpark Grafenwöhr-Hütten, unveröffentl. Schlussbericht.

Krönert (ohne Datum): Die Wirkungen von Freilandphotovoltaikanlagen auf die Vogelwelt, Powerpointpräsentation Naturschutzinstitut Region Leipzig e. V.

Lieder K., Lumpe J. (2011): Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“.

Raab (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten, Anliegen Natur 37, 67-76, Laufen.

Schlumprecht (2017) Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen bei Betroffenheit der Feldlerche; ppt.-Präsentation im Rahmen einer Fortbildung der ANL in Augsburg.

SÜDWERK Projektgesellschaft mbH (April 2019): Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gunzendorf“, Vorentwurf.

Tröltzsch, P. & Neuling E. (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaik-Anlagen in Brandenburg, in Vogelwelt 134: 155-179.